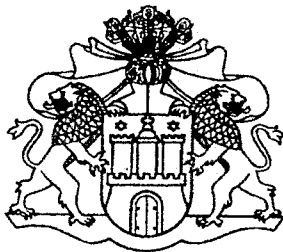


Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 163/14



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Astragon Software GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße 67 - 78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: N 4019-1/14-0142

gegen



- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:



beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hartmann, den Richter am Landgericht Harders und den Richter am Landgericht Dr. Heineke am 22.05.2014:

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

es Dritten zu ermöglichen, das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2013“ im Bereich der Bundesrepublik Deutschland im Wege des Filesharing für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereit zu stellen oder bereit stellen zu lassen und damit öffentlich zugänglich zu machen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000 Eur festgesetzt.

Gründe:

A. Die Entscheidung ist im Wege der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO ergangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist gemäß § 32 ZPO zuständig; da das streitgegenständliche Computerspiel auch in Hamburg abgerufen werden konnte, ist der schädigende Erfolg (auch) in Hamburg eingetreten.

II. Der Antrag ist begründet. Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen des tenorierten Unterlassungsanspruchs aus § 97 I S. 1 UrhG auf Unterlassung dargelegt und glaubhaft gemacht. Das gilt auch unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Stellungnahmen der Antragsgegnerin.

1. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr in Bezug auf das im Tenor genannte Computerspiel unter anderem das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichma-

chung unter anderem für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt worden ist.

2. Es ist weiter glaubhaft gemacht worden, dass Dateien, die das streitgegenständliche Computerspiel enthielten, am 16.03.2014 um 11:27:03 Uhr und um 11:33:03 Uhr über einen Internetanschluss öffentlich zugänglich gemacht worden sind, dem die IP-Adresse 79.209.91.32 zugeordnet war. Damit ist das in den Dateien enthaltene Spiel im Sinne des § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden. Da diese Nutzung ohne das Einverständnis der Antragstellerin erfolgt ist, war sie rechtswidrig.

3. Die Antragsgegnerin ist als Störer für die Rechtsverletzung verantwortlich. Im Auskunftsverfahren hat die Deutsche Telekom mitgeteilt, dass die vorgenannte IP-Adresse zu den fraglichen Zeiten dem Anschluss der Antragsgegnerin zugeordnet war (Anlage ASt 3).

Als Störer kann nach der Rechtsprechung des BGH bei der Verletzung absoluter Rechte grundsätzlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten voraus.

Diese Voraussetzung liegt vor.

Nach der vorgerichtlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin, auf die sich die Antragstellerin beruft, hat die Antragsgegnerin einen öffentlichen Zugang zum Internet bereit gehalten, den nach den Überwachungsvideos zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ein der Antragsgegnerin unbekannter Gast genutzt hat. Eine Rechtsverletzung wäre danach von dem Gast als Täter begangen worden. Die Antragsgegnerin hat nicht geltend gemacht, eine Tauschbörsennutzung durch ihre Gäste technisch verhindert oder ihren Gästen eine Nutzung von Tauschbörsen untersagt zu haben. Die Antragsgegnerin durfte nicht darauf vertrauen, dass es zu einer solchen Nutzung nicht kommen werde. Dann aber verletzte die Antragsgegnerin Prüf- und Verhaltenspflichten, indem sie es unterließ, Ihren Gästen ein filesharing urheberrechtlich geschützter Inhalte über ihren Internetanschluss zu untersagen. Wenn die Antragsgegnerin unbekanntem Gästen ihren Internetanschluss zur Nutzung überlässt, dann hat sie durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass es über diesen Anschluss nicht zu einer Verletzung von Urheberrechten kommt. Dies hat die Antragsgegnerin unterlassen, was ihre Haftung als Störerin auslöst.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Hartmann

Dr. Heineke

Harders